

Berlin, den 29.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag übersenden wir Ihnen die nachfolgende Stellungnahme zu der öffentlichen Konsultation zur Vorbereitung der Verabschiedung einer Empfehlung über kreative Online-Inhalte (KOM(2007) 836 endg.) durch den Rat und das Europäische Parlament.

Verwaltung digitaler Rechte

Im digitalen Zeitalter werden und wurden von Seiten der Industrie und anderen Interessensverbänden verstärkt Hoffnungen darauf gesetzt, dass sich zumindest im Online-Bereich durch Digital-Rights-Management-Systeme eine Verwertung von digitalen Inhalten anhand individueller Lizenzierung und Abrechnung durchsetzen könne, die die kollektive Rechtswahrnehmung verdrängen würde. Diese Annahme hat sich bisher jedoch nicht bestätigt. Vielmehr gehen inzwischen sogar die Major Labels in der Musikindustrie dazu über, ihre Angebote ohne DRM-Systeme anzubieten. DRM-Systeme als technische Schutzmaßnahme sind aufgrund ihrer Defizite nicht geeignet, die Verwertung der Urheberrechte vollumfänglich abzusichern und gleichzeitig Verbraucherinnen und Verbraucher vor weiteren Einschränkungen zu schützen.

Der technische Fortschritt wird keine Vertragsparität zwischen Kulturschaffenden und Verwertern mit sich bringen. Vielmehr sind deutliche Konzentrationsprozesse zu Gunsten der Verwertungs- und Geräteindustrie zu beobachten. Dieser strukturellen Ungleichheit muss mit den Mitteln der Rechtspolitik entgegengewirkt werden. Die kollektiven Formen der Interessendurchsetzung sind hierfür ein geeignetes Mittel, auch im Hinblick auf die in Deutschland geltende Sozialbindung des Eigentums. Die Praxis der Verwertungsgesellschaften hat sich hier bewährt.

Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes muss bei der Verwendung von DRM-Systemen umfassend und stets Rechnung getragen werden. Dies gilt hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, der störungsfreien Nutzbarkeit der Werke durch die Nutzerinnen und Nutzer und der konsequenten Durchsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Gebietsübergreifende Lizenzierung

Nutzungsvorgänge von Online-Inhalten finden grenzüberschreitend statt; eine Regelung auf europäischer Ebene in der Frage der gebietsübergreifenden Lizenzierung ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte nicht auf ein Wettbewerbssystem gesetzt werden, sondern das bestehende System der territorialen Rechteverwertung der nationalen Verwertungsgesellschaften sollte ausgebaut und das System der Gegenseitigkeitsverträge und der gegenseitigen Einziehung von Nutzungsgebühren weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck könnte der Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften auf der Ebene der Europäischen Union normiert werden sowie Richtlinien in Hinsicht auf Aufsicht, Transparenz und Informationspflichten erlassen werden.

Wir befürworten die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2007 (P6_TA(2007)0064), in Zukunft auch für den Bereich der Internetnutzungen an dem bisherigen System der von den Verwertungsgesellschaften abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträge festzuhalten. Dieses System sichert die Existenz der kleineren Verwertungsgesellschaften und ist damit für die Erhaltung der kulturellen Vielfalt in Europa von großer Bedeutung. Die von Wettbewerbsinteressen bestimmte Empfehlung der EU-Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive

Wahrnehmung von Urheberrechten (2005/737/EG) lehnen wir ab. Ein solches Wettbewerbssystem würde zu wenigen großen Verwertungsgesellschaften führen, die weder das von den Nutzerinnen und Nutzern gewünschte Prinzip des „one-stop-shops“ zur Lizenzierung gemeinschaftsweiter Nutzungsrechte gewährleisten würden, noch den besonderen sozialen und kulturellen Leistungen der Verwertungsgesellschaften in den Territorialstaaten entsprächen.

Legale Angebote und Piraterie

Eine Anpassung des Urheberrechts an die veränderten Bedingungen des digitalen Zeitalters ist aus wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen wie rechtlichen Gründen dringend notwendig. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie unter diesen Bedingungen der Schutz des „geistigen Eigentums“ einerseits gewährleistet werden und zugleich dem öffentlichen Interesse an freiem Zugang zu Bildung, Wissen und Kultur besser Rechnung getragen werden kann. Beides ist notwendig, um Kreativität und Innovation in der geistigen Produktion zu fördern. Es geht um einen fairen und sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen den Urheberinnen und Urhebern, den Verwertern sowie den Nutzerinnen und Nutzern.

In Deutschland ist die private Vervielfältigung zwar grundsätzlich erlaubt, kann aber derzeit nicht umfassend gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden. Durch die Anwendung und Ausweitung technischer Schutzmaßnahmen läuft so die sog. Privatkopieschranke weitgehend leer. Inhalte werden monopolisiert. Ebenso stellt sich das Problem der Kriminalisierung weiter Teile der Bevölkerung. Strafbar ist unter anderem die private Kopie unter Verwendung einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlage. Die Prüfung der rechtlichen Qualität einer Vorlage ist den Nutzerinnen und Nutzern nahezu unmöglich und daher unzumutbar. Es kommt trotz späterer Einstellung in vielen Fällen zunächst zu einem Ermittlungsverfahren. Aufgrund tausender Ermittlungsverfahren bedeutet dies zudem eine nicht hinnehmbare Überlastung der betroffenen Gerichte.

Das Strafrecht ist immer nur ultima ratio. Insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen im großen Stil bzw. gewerblichen Umfang müssen jedoch klare rechtliche Regelungen existieren, deren Verstoß auch sanktioniert wird. Die strafrechtliche Anwendung ist aber dann nicht geboten, wenn die private Vervielfältigung einen geringfügigen Rahmen nicht übersteigt und nur zum eigenen Gebrauch erfolgt. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Aufgrund der schwierigen und kaum mehr zu vermittelnden nationalen und internationalen Rechtslage werden die Urheberrechte dabei in den meisten Fällen unbewusst verletzt. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist rechtspolitisch nicht opportun und der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich. Die „Schulhöfe“ dürfen nicht kriminalisiert werden. In derartigen Fällen ist regelmäßig von einer geringen Schuld bzw. allenfalls einer fahrlässigen, nicht aber vorsätzlichen Handlung auszugehen; Hier bedarf es einer Korrektur der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten ist unabdingbare Voraussetzung der Weiterentwicklung und des Ausgleichs im Urheberrecht. Hierbei stehen zwei Herausforderungen im Mittelpunkt. Es muss einerseits ein gerechterer Ausgleich zwischen Urheberinnen und Urhebern auf der einen und den Rechteinverwertern auf der anderen Seite geschaffen werden. Das Urheberrecht darf nicht zum „Industrierecht“ verkommen, sondern muss die Interessen der Kreativschaffenden in den Mittelpunkt stellen. Hier muss eine branchendifferenzierte Lösung gefunden

werden, die die Verwertungsgesellschaften, Urheberinnen und Urheber, Initiativen, Verbände und Interessensgruppen versammelt. Ein Erfolg einer Zusammenarbeit kann nur im Wege eines Kompromisses gefunden werden.

Dies gilt gerade auch im Online-Bereich. Andererseits muss gerade auch darauf geachtet werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher diese Entwicklung verfolgen und verstehen können. Wer seine Rechte und die rechtlichen Grenzen seiner Handlungen nicht kennt, wird sie nicht verstehen und somit weder beachten können noch wollen.

Ziel von Verhandlungen auf der Ebene der Europäischen Union sollte es also sein, eine Neugestaltung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft anzuregen. Hierbei ist die Bedeutung des Rechts aller Menschen auf Bildung sowie auf Informations- und Wissenschaftsfreiheit hervorzuheben.

Die Anwendung von Filtermaßnahmen ist eine massive Einschränkung des freien und ungehinderten Informationsflusses im Internet. Zudem führt der Einsatz automatischer Filtersysteme dazu, dass sich das bereits jetzt nicht mehr im Gleichgewicht befindliche System zwischen Industrie, Urheberinnen und Urheber und Verbraucherinnen und Verbrauchern weiter zuungunsten der beiden letzten Gruppen entwickelt. Bestehende Filtertechniken können zudem nicht in ausreichendem Maße zwischen der rechtswidrigen und der rechtstreuen Verwendung (bspw. durch Zitate) eines Werkes unterscheiden. Aus diesen Gründen sehen wir die Anwendung von Filtermaßnahmen nicht als wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen an. Durch die Anwendung und die Propagierung der Anwendung droht vielmehr eine neuerliche „Angst-Kampagne“ durch die Industrieverbände.

Die in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung verpflichtet nicht zuständige technische Diensteanbieter zur Kontrolle der eingestellten Inhalte. Strafverfolgung ist allerdings originäre Aufgabe staatlicher Organe und darf nicht in private Hände gehen. Deswegen lehnen wir die Funktionalisierung von Providern deutlich ab.

gez. Prof. Dr. Lothar Bisky
Medien- und filmpolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

gez. Dr. Lukrezia Jochimsen
Kulturpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

gez. Wolfgang Neskovic
Rechtspolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag